



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: ^RSeptember 2009
Seite 1 von 5

Oberbürgermeisterinnen,
Oberbürgermeister, Landrätinnen
und Landräte
- zuständige Behörden zur Durchführung
des Wohn- und Teilhabegesetzes -

Aktenzeichen V A 3 – 5404.31
bei Antwort bitte angeben

ORR Dr. Dirk Kassen
Telefon 0211 855-3316
Telefax 0211 855-3408
dirk.kassen@mags.nrw.de

nachrichtlich

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster
Dezernate 24

**Wohn- und Teilhabegesetz
Anforderungen an die Wohnqualität**

Begriff der Barrierefreiheit

1. Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie der Begriff der Barrierefreiheit zu verstehen ist.

Nach § 11 Abs. 1 WTG muss sich *die Wohnqualität von Betreuungseinrichtungen insbesondere im Hinblick auf ... Barrierefreiheit ... an den Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen ausrichten. Betreuungseinrichtungen sollen so gebaut und ausgestattet sein, dass sich die Bewohner möglichst ohne fremde Hilfe bewegen und die Einrichtungen selbständig nutzen können.*

§ 1 der WTG-DVO bestimmt dazu, *dass Betreuungseinrichtungen den allgemein anerkannten fachlichen Standards der Barrierefreiheit genügen müssen. Bauliche und sonstige Anlagen der Betreuungseinrichtungen sind entsprechend den bei den Bewohnern vorhandenen Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auszuführen. § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vom*

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

16. Dezember 2003 (GV. NW. S. 766) und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften finden Anwendung.

§ 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes definiert die Barrierefreiheit wie folgt:

Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.

2. Im Zusammenhang mit der einleitenden Fragestellung wurde problematisiert, ob bei der Gestaltung von Sanitärbereichen in Einrichtungen, die auf pflegerische Betreuung ausgerichtet sind, die Einhaltung der DIN 18025 Teil 1, die besondere Regelungen für Rollstuhlfahrer enthalten, zu beachten ist. Im Unterschied zur DIN 18025 Teil 2 wird dort eine größere Bewegungsfläche (150 cm x 150 cm statt 120 cm x 120 cm) gefordert.

Hierzu gebe ich folgende rechtliche Einschätzung:

Betreuungseinrichtungen im Sinne des WTG müssen in ihrer Gesamtheit und in den Individualbereichen so beschaffen und ausgestattet sein, dass sich die dort lebenden Menschen, deren Teilhabemöglichkeiten aufgrund von Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eingeschränkt sind, möglichst selbständig bewegen und die Einrichtung, ggf. mit Hilfsmitteln wie Rollatoren oder Rollstühlen, ebenso selbständig nutzen können.

§ 1 Satz 1 WTG-DVO verlangt, dass Betreuungseinrichtungen den allgemein anerkannten fachlichen Standards der Barrierefreiheit genügen müssen. Unter den allgemein anerkannten fachlichen Standards sind ausweislich der Gesetzesbegründung die jeweils aktuellen einschlägigen DIN-Vorschriften zu verstehen. Die in der ursprünglichen Fassung der WTG-DVO enthaltene Bezugnahme nur auf den Teil 2 der DIN 18025 ist in der endgültigen Fassung entfallen. Damit hat der Verordnungsgeber klargestellt, dass alle einschlägigen DIN-Vorschriften als fachliche Standards gelten. Für Betreuungseinrichtungen nach dem WTG definieren gegenwärtig die DIN 18025 Teile 1 und 2 den anerkannten fachlichen Standard.

Nach § 1 Satz 2 WTG-DVO sind bauliche Anlagen entsprechend den bei den Bewohnern vorhandenen Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auszuführen. Da zum Zeitpunkt der Errichtung einer Betreuungseinrichtung nicht abschließend feststeht, welche Bewohner mit welchen Teilhabebeeinträchtigungen letztlich in der Einrichtung wohnen werden, kommt es darauf an, welche Zielgruppe der Betreiber einer Betreuungseinrichtung nach seiner Konzeption aufzunehmen beabsichtigt und mit welchen Beeinträchtigungen der Bewohner typischerweise zu rechnen ist.

Bei Einrichtungen mit pflegerischer Betreuung ist es nicht untypisch, dass es im Verlaufe des Lebens in der Einrichtung zu einer Mobilitätseinschränkung kommt, die die Benutzung eines Rollstuhles erforderlich macht, da eine Mobilitätseinschränkung nach § 14 Abs. 4 SGB XI gerade zu den Beeinträchtigungen gehört, die eine Pflegebedürftigkeit ausmachen können.

Aus diesem Grunde sind für den fachlichen Standard der Barrierefreiheit, soweit es um Einrichtungen geht, die auf pflegerische Betreuung

oder die Betreuung körperbehinderter, mobilitätseingeschränkter Menschen ausgerichtet sind, grundsätzlich **beide** Teile der DIN 18025 einschlägig.

An andere Betreuungseinrichtungen, z. B. solche, die der Betreuung von geistig oder psychisch behinderten Menschen dienen, sind die Anforderungen nach DIN 18025 Teil 1 nicht zu stellen; auch viele Anforderungen der DIN 18025 Teil 2 werden nicht einschlägig sein.

Tritt im Laufe des Lebens in einer solchen Einrichtung bei einzelnen Bewohnern eine Beeinträchtigung ein, die zu einem Betreuungsbedarf führt, der in der ursprünglichen Konzeption nicht berücksichtigt wurde und typischerweise auch nicht berücksichtigt werden musste (z. B. ein Mensch mit einer geistigen Behinderung ist auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen), wird eine Anpassung in der Regel wirtschaftlich nicht zumutbar sein, § 11 Abs. 3 Satz 1 WTG, wobei die dort geforderte Vereinbarkeit mit den Interessen des Bewohners regelmäßig gegeben sein wird, wenn dieser in der Einrichtung weiter wohnen möchte.

3. Die Verpflichtung, den einschlägigen fachlichen Standards der Barrierefreiheit genügen zu müssen, trifft den künftigen Betreiber als eine Anforderung an die bauliche Wohnqualität. Allerdings kann die Einhaltung beider baulicher Standards bei der Errichtung einer Betreuungseinrichtung nicht vorgeschrieben werden. Es bleibt dem Betreiber unbenommen, die Einrichtung auch nur unter Beachtung der DIN 18025 Teil 2 zu errichten. Die Nichtbeachtung der DIN 18025 Teil 1 führt dann jedoch dazu, dass ein Zimmer, das den Anforderungen der DIN 18025 Teil 1 nicht entspricht, von einem auf einen Rollstuhl angewiesenen Bewohner grundsätzlich nicht genutzt werden kann; die erstmalige Belegung dieses Zimmers mit einem solchen Bewohner ist dann auch unzulässig. Bei einem Bewohner, der aufgrund einer nach seinem Einzug eingetretenen Mobilitätseinschränkung auf einen Rollstuhl angewiesen ist, ist der

Betreiber aufgrund seiner Anpassungsverpflichtung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 WTG – diese Verpflichtung bezieht sich auf alle Leistungen des Betreibers, also Wohnraumüberlassung und Betreuung - gehalten, ein anderes, den Maßstäben der DIN 18025 Teil 1 genügendes Zimmer anzubieten.

Sollte dies nicht möglich sein, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Regelung des § 11 Abs. 3 Satz 2 WTG eingreift, wonach von Anordnungen abgesehen werden soll, wenn der Bewohner mit den Abweichungen von den Anforderungen an die Wohnqualität einverstanden ist und Abweichungen von den konkreten Vorgaben der DIN 18025 Teil 1 mit den Maßstäben eines häuslichen Lebens vereinbar sind, etwa wenn alle Flächen im Sanitärbereich einschließlich der Duschen ebenerdig sind und für das Anfahren aller Einrichtungen mit einem Rollstuhl genutzt werden können.

Dieser Erlass ist mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr abgestimmt.

Im Auftrag



(Peter Pitzer)